

## **Rechts-Info:**

# **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige BetreuerInnen**

— aus „informiert!“ Michaeli 2015, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Nach § 1835a BGB steht einem ehrenamtlichen Betreuer bzw. einer Betreuerin, der seine bzw. die ihre im Zusammenhang mit der Führung der gerichtlich angeordneten Betreuung stehenden Auslagen nicht einzeln abrechnen will oder kann, eine Aufwandspauschale zu. Diese beläuft sich seit dem 01.08.2013 auf 399,00 €. Davor betrug sie 323,00 €. Durch die Festsetzung einer Aufwandspauschale will der Gesetzgeber dem / der BetreuerIn ersparen, seine bzw. ihre Auslagen im Einzelnen nachzuweisen.

Im Gesetz ist nicht ausdrücklich geregelt, wie zu entscheiden ist, wenn mehrere Personen, z.B. beide Eltern, zu ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen berufen sind. Die Rechtsprechung der Gerichte hat die Frage unterschiedlich beantwortet. Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, dass bei mehreren bestellten BetreuerInnen für eine Person jedem/r die volle Aufwandspauschale zusteht, egal, ob die BetreuerInnen für identische Aufgabenkreise bestellt worden sind oder für unterschiedliche. Leider haben jedoch einige Landgerichte entschieden, dass die Aufwandspauschale insgesamt nur einmal gezahlt werden kann, indem sie unter den BetreuerInnen aufgeteilt wird. Da inzwischen mehrere Oberlandesgerichte entschieden haben, dass jedem/r BetreuerIn die volle Aufwandspauschale zusteht, sollte man im Einzelfall prüfen, ob man gegen eine entsprechende Aufteilung nicht durch Einlegung einer Beschwerde vorgeht.

Hinweis: Die Aufwandspauschale wird jährlich ausgezahlt und muss deshalb in jedem Jahr (erneut) formlos schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf diese Pauschale erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres geltend gemacht worden ist, in dem er entstanden ist. Auch hier ist in der Rechtsprechung strittig, ob damit eine Antragsstellungszeit von 15 Monaten ab Ablauf des sich aus dem Beschluss über die Bestellung der Betreuungsperson ergebenden Datums läuft, z.B. bei Erstbestellung am 15.06.2010 jeweils jährlich ab dem 16.06., oder ob damit der 31.03. des jeweiligen Folgejahrs gemeint ist. Um Ärger zu vermeiden, kann man beim jeweils zuständigen Betreuungsgericht nachfragen oder den Folgeantrag jeweils mit dem i.d.R. am Ende des Betreuungsjahrs abzuliefernden Betreuungsbericht einzureichen.

*RA Hilmar von der Recke*